

gegen altes afrikanisches Recht. Stammesfehden und Familienstreit entlassen den Sohn des „schwarzen Erdteils“, der nach Frankreich auswandert, nicht aus ihrem Geltungsbereich. Und die Blutrache verpflichtet auch im fremden Laude. Der Berber und Araber bleibt im Verband der Sippe und der Familie und untersteht deren Oberhaupt — auch wenn er fern im Ausland lebt. Wer von seiner afrikanischen Sippe verfemt ist, der muß ihm Feind sein — auch in den Elendsvierteln von Paris, wo beide mit der gleichen Not zu kämpfen haben. Stammeskriege und Blutrachen werden so häufig in den Straßen der Pariser Vororte ausgetragen, letztere oft deswegen, weil manche, um dem Bluträcher zu entgehen aus Afrika fliehen und in einer französischen Großstadt untertauchen.

Häufiger als schwere Verbrechen sind bei den Nordafrikanern leichtere Vergehen wie Diebstahl, verbotenes Waffentragen, Vagabundenleben u. ä. Es kommen allerdings auch Einbrüche und Raubüberfälle vor. Aber auch hier muß man Umstände berücksichtigen, die den Tatbestand in milderem Lichte erscheinen lassen. Ein Polizeikommissariat der französischen Hauptstadt gibt für das Jahr 1950 folgende Statistik (die natürlich nur für diesen kleinen Bezirk gilt): unter 72 Fällen von Diebstahl wurden 63 von Arbeitslosen ausgeführt und 48 von Leuten ohne feste Wohnung. Dies offenbart ein großes soziales Elend; denn der Nordafrikaner wünscht sich sowohl Arbeit als Behausung. Man zählt rund 70 000 Nordafrikaner ohne Beschäftigung — allein im Raume von Paris. Die meisten sind eben ungelernete Arbeiter, wenige gelernt und sehr wenige Facharbeiter.

Was die Vergehen des Waffentragens oder der Polygamie angeht, so stehen auch hier meist afrikanisches Recht und Sitte gegen europäisches Gesetz. Was dem Muselman auch mit Zustimmung der französischen Kolonialregierung in seiner Heimat gestattet ist, wird in Frankreich strafwürdig. Er darf wohl mehrere in Nordafrika geehelichte Frauen mitbringen, aber in Europa keine neue Frau heiraten, ohne sich vorher von den anderen scheiden zu lassen. So erwarten den afrikanischen Einwanderer nicht nur ein harter Kampf um die nackte Existenz, sondern auch allerlei „Fallstricke“ europäischer Sittengesetze, die er nicht versteht. Daß es sich hier um eine höhere ethische Norm handle, wird man ihm angesichts der Ehescheidungspraxis in den meisten „christlichen“ Ländern nur schwer klar machen können.

*Die sowjetische Ehegesetzgebung nach dem Krieg.* Sowjetrußland hat durch den Krieg rund ein Zehntel seiner Bevölkerung verloren. Die Fragen des Geburtenwachstums, der Familie und der Kindererziehung sind darum für das Land von ganz besonderer Wichtigkeit.

Das grundlegende Gesetz wurde am 8. Juli 1944 erlassen. Es befaßt sich mit der Gewährung von Geldbeihilfen für die werdenden, die kinderreichen und die alleinstehenden Mütter, mit dem Schutz für Mutter und Kind und mit der Schaffung einiger Auszeichnungen und Titel für Mütter, so etwa mit dem Ehrentitel „Heroische Mutter“, mit dem Orden „Ruhm der Mutter“ und der Auszeichnung „Medaille der Mutterschaft“. Das Gesetz bedeutet eine Revolutionierung der bisherigen sowjetischen Ehegesetzgebung, insbesondere in den Fragen der Ehescheidung. Bisher konnte die Ehe einfach dadurch gelöst werden, daß man vor dem Standesbeamten erklärte, auseinandergehen zu wollen. Das neue Gesetz überweist die Ehescheidung an das Gericht und schreibt dafür ein ganz bestimmtes Verfahren vor. Zuerst muß vor dem Volksgericht versucht werden, die beiden Partner wieder zu versöhnen. Erst wenn dieser Versuch gescheitert ist, kann der Fall an ein höheres Gericht überwiesen werden. Ehescheidungsgründe gibt das Gesetz nicht an; sie abzuwägen, ist dem einzelnen Richter überlassen. Der Oberste Gerichtshof der Sowjetunion erließ jedoch am 3. Oktober 1949 eine wichtige Entscheidung,

in der erklärt wird, es sei die oberste Aufgabe des Richters, die sowjetische Familie und Ehe zu festigen. Eine Ehe könne nur auf ernste und gerechtfertigte Gründe hin aufgelöst werden, wo die Aufrechterhaltung der Ehe gegen die Grundsätze der kommunistischen Moral verstoße und notwendige Voraussetzungen für das gemeinsame Leben und die Erziehungen der Kinder nicht mehr gegeben seien. Bezeichnend ist der Schlußsatz der Entscheidung: „Der Oberste Gerichtshof lenkt die Aufmerksamkeit der Gerichte auf die Tatsache, daß die Urteile in Ehescheidungsklagen einen großen erzieherischen Wert besitzen: sie haben zum rechten Verständnis des Sinnes und der Bedeutung der Familie und der Ehe im Sowjetstaat beizutragen und die Bevölkerung in der Achtung vor der Familie und Ehe zu erziehen, die auf der hohen kommunistischen Moral beruhen, die der Sowjetstaat schützt.“

Das Gesetz vom 8. Juli 1944 bedeutet auch insofern eine große Neuerung, als von nun an nur mehr die vor dem Standesamt eingetragene Ehe als gültig anerkannt wird. Die rein faktische Ehe ist nicht mehr gültig. Artikel 20 des Gesetzes sucht die freien Verbindungen dadurch zu unterbinden, daß der unehelichen Mutter das Recht auf Einklagung der Alimente nicht mehr zusteht. Seither liegen noch einige Erlasse in Fragen der Eheschließung vor, so einer vom 8. Januar 1946, der das Alter für die Eheschließung festsetzt, das nach den einzelnen Republiken verschieden geregelt wird. Außerdem befaßt er sich mit der Ehe unter Verwandten, die verboten werden; die Einhehe wird nach den bereits bestehenden Vorschriften festgesetzt; das Zustandekommen der Ehe wird von dem freien Jawort der beiden Partner, nicht etwa der Eltern, abhängig gemacht. Ein weiterer Erlass vom 15. Februar 1947 verbietet die Ehe von Sowjetbürgern mit Ausländern, damit die sowjetische Frau besseren Schutz genießen könne. Und schließlich wurden am 7. Mai 1948 Kindern aus nichtigen Ehen die gleichen Rechte zugestanden wie Kindern aus gültigen Ehen.

Gegenüber der revolutionären Gesetzgebung des ersten Jahrzehnts, die praktisch den Bestand der Familie leugnete, bedeutet diese neue Gesetzgebung eine wirkliche Umwälzung. Was immer auch die Gründe dafür sein mochten, eines wird daraus ganz sicher klar: die große Geschicklichkeit der Sowjets, ihre Ideologien aufzugeben und sich der Wirklichkeit anzupassen, die sich als stärker erweist. (Action populaire, Nov. 1953.)

*Schwierigkeiten in der sowjetischen Landwirtschaft.* Am 15. September dieses Jahres veröffentlichte die Sowjetpresse den Bericht Chruschtschew vor dem Ministerrat der Sowjetunion und dem Zentralkomitee der Partei. In sieben Punkten wird ein umfassendes Bild vom augenblicklichen Zustand der Landwirtschaft gegeben, das auf manche Seiten der Politik Rußlands Lichter werfen kann. Man darf bei den Schwierigkeiten nicht vergessen, daß die Sowjets durch den Krieg 1876 staatliche Großbetriebe (Sowchosen) und 98 000 Kolchosen verloren. Außerdem 7 Millionen Pferde, 17 Millionen Stück Rindvieh, 20 Millionen Schweine, 27 Millionen Schafe und Ziegen.

Eine nüchterne Prüfung des Berichts zeigt, daß die Lage zwar nicht gefährlich ist, daß sich aber die Entwicklung nach dem Krieg wesentlich langsamer vollzog, als vorgesehen war. Zunächst weil die Regierung das ganze Gewicht ihrer Maßnahmen und Förderung der Schwerindustrie zuwandte. Als erschwerend kommt hinzu, daß offenbar die Planung selbst fehlerhaft war. Kolchosen mit hohen Erträgen befanden sich im Nachteil. Bezeichnend ist auch, daß von den 350 000 ausgebildeten landwirtschaftlichen Facharbeitern der übergroße Teil im reinen Verwaltungsdienst aufgeht. Nur 18 500 arbeiten in Kolchosen und nur 50 000 auf Maschinen-Traktorenstationen. Man hat nun Maßnahmen ergriffen, um die Miß-